

# Satzung

## Ärztenetz Oberland e. V.

### I. Präambel

Der medizinische Fortschritt, die Veränderungen im Gesundheitssystem sowie die demografische Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Unter der Maßgabe, die Versorgung der Patienten weiterhin zu optimieren, ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Haus- und Fachärzten, Kliniken sowie alle anderen Leistungserbringern und Kostenträgern des Gesundheitswesens zu strukturieren und zu intensivieren. Plattform hierfür soll das „Ärztenetz Oberland“ sein. Einheitliche, unter den Mitgliedern im Praxisnetz definierte Qualitätsstandards, sowie der Einsatz moderner Medizin- und Kommunikationstechnik sollen dazu beitragen, die ambulante und stationäre ärztliche Versorgung als unverzichtbaren Bestandteil der medizinischen Versorgung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ziel der Zusammenarbeit ist es auch, die wohnortnahe Versorgung von Patienten im Landkreis Miesbach zu sichern und vorhandene medizinische Leistungsangebote auszubauen und zu qualifizieren.

### II. Regelungen

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ärztenetz Oberland“, nach Eintrag in das Vereinsregister „Ärztenetz Oberland e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausham.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Optimierung, Qualitätssicherung und Verbesserung der Patientenversorgung in der Region Miesbach, durch Stärkung und Sicherung der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung sowie durch Kooperation mit allen anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Ziel des Vereins ist es auch, Lücken in der medizinischen Versorgung durch Förderung entsprechender Angebote seiner Mitglieder zu schließen und neuartige / innovative medizinische Versorgungsleistungen zu integrieren. Zweck ist es auch, die wohnortnahe Versorgung der Patienten zu stärken.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere definiert durch:
  - a) Intensivierung der Kooperation und Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit allen anderen Ärzten, Kliniken und Leistungserbringern im Landkreis Miesbach.
  - b) Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur fach- und sektorenübergreifenden kollegialen Zusammenarbeit und Entwicklung von Modellen zur Erhaltung und Existenzsicherung der vorhandenen ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen, einschließlich Koordination der Aktivitäten hinsichtlich des § 73 SGB V.
  - c) Strukturierung des Behandlungsangebots und Bildung von Versorgungsschwerpunkten, Steigerung der Prozessqualität, Effektivierung des Ressourceneinsatzes und Förderung der Ergebnisqualität.
  - d) Standardisierung von Aufnahme- und Entlassmanagement.
  - e) Einführung von Behandlungsleitlinien zur Qualitätssicherung.
  - f) Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Informations- und Kommunikationsbasis durch Vernetzung der vorhandenen EDV-Systeme.
  - g) Schaffung einer Corporate Identity für die medizinische Versorgungsleistungen des Netzwerkes.

h) Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder durch Konzeption wirtschaftlicher Kooperationen

- im Bereich Einkauf,
- im Bereich Ausbildung und Fortbildung,
- gemeinsamer Gerätenutzung
- im Bereich Förderung gemeinsamer Investitionen,
- im Bereich gemeinsamer Leistungsangebote an Krankenkassen, Kostenträgern und sonstigen Kooperationspartnern,
- im Bereich gemeinsamer Managementprojekten, bis hin zu gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zertifizierungen.

Der Verein ist zu vorstehendem Zweck berechtigt, seinen Mitgliedern Vorschläge und Angebote zu unterbreiten, die deren Interessen entsprechen. Der Verein kann jedoch auch Kapitalgesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen, die dem Vereinszweck dienliche Geschäfte verfolgen und die dafür erforderlichen Vorgaben der Berufsordnung für Ärzte Bayern erfüllen, falls dies erforderlich ist.

Der Verein beteiligt sich nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und macht keine Waren- und Dienstleistungsangebote an Nichtvereinsmitglieder.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er versteht sich als Interessensvertreter der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch die Vereinsmitglieder.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied können alle Fachärzte und Hausärzte, die an der Patientenversorgung der Region teilnehmen und das Krankenhaus Agatharied, vertreten durch den Geschäftsführer werden.
2. Bei Gemeinschaftspraxen und medizinischen Versorgungszentren kann pro Zulassung höchstens ein Arzt Mitglied werden.
3. Zugelassen ist auch die außerordentliche Mitgliedschaft, soweit die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 1 der Satzung nicht vorliegen. Diese kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen möchte, soweit die Berufsordnung für Ärzte Bayerns dieser Mitgliedschaft nicht entgegen steht.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils gültigen Fassung. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Inhalte dieser Satzung sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als für sich verbindlich an.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich in die Vereinstätigkeit aktiv mit ein zu bringen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an Gremiumssitzungen, sofern sie als deren Mitglieder berufen sind.
4. Die Mitgliedschaft in ähnlichen Netzkonstruktionen ist zulässig, muss dem Vorstand aber mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied benötigt als technische Mindestausstattung ein Fax und eine Praxis-E-Mail-Adresse.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit 2/3 Mehrheit, Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Sonderumlagen
2. Im Jahr des Beitritts in den Verein kann eine Aufnahmegebühr beansprucht werden.
3. In den Folgejahren ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Beitragsschuldner ist das jeweilige Mitglied.
5. Die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzug teilzunehmen.
6. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht erstattet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ist eine Körperschaft oder eine Gesamthandsgemeinschaft (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) Vereinsmitglied, endet die Mitgliedschaft auch durch Stellung eines Insolvenzantrages.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise die Vereinsinteressen beeinträchtigt oder die Pflichten nach § 4 dieser Satzung verletzt, durch Vorstandsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied eine Beitragszahlung nach § 5 der Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht leistet.

Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

4. Die Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss ist zulässig, soweit das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses diese beim Vorstand schriftlich erhebt.

Der Vorstand kann der Beschwerde Mittels Beschluss mit Dreiviertelmehrheit abhelfen. Hilft er nicht innerhalb 4 Wochen ab, so hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit innerhalb weiterer 4 Wochen abschließend zu entscheiden; geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Fachgruppenbeirat und Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die aus den Mitgliedergruppen wie folgt einzeln zu wählen sind:
  - a) Zwei Ärzte, die an der ambulanten hausärztlichen Versorgung teilnehmen,
  - b) zwei Ärzte, die an der ambulanten fachärztlichen Versorgung teilnehmen,
  - c) ein Arzt der stationären Krankenversorgung,
  - d) der jeweilige Geschäftsführer des Krankenhauses Agatharied ist aufgrund Sonderrecht des Mitglieds Krankenhaus Agatharied Mitglied des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands werden entsprechend der Aufteilung auf die Mitgliedergruppen von Vereinsmitgliedern im Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrem Kreis die / den Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreter, die / den Kassenwart.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern solche nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorlage dieser Satzung und etwaige Satzungsänderungen bei der Bayerischen Landesärztekammer gemäß der Berufsordnung der Ärzte Bayerns.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Buchführung, Erstellen des Haushaltsplanes sowie des Jahresberichts.
  - d) Hinzuziehen von Fachgruppensprechern für fachgruppenspezifische Fragestellungen und Projekte.

- e) Berufung von Ausschüssen.
- f) Personalangelegenheiten, insbesondere Anstellungen und Kündigung von Mitarbeitern.

2. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, dessen Aufgaben durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln sind.

3. Vorstand und Geschäftsführung haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet das Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand unter Beachtung von § 8 Nr. 1 dieser Satzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsmitgliedschaft.
3. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder findet eine gemeinsame Mitgliederversammlung statt, in der die Mitgliedergruppen – ambulante hausärztliche Versorgung, ambulante fachärztliche Versorgung und stationäre Krankenversorgung – jeweils getrennt ihre Vorstände für ihre Gruppe wählen. Wahlberechtigt in der jeweiligen Gruppe sind die im für die jeweilige Gruppe vom Vorstand geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl dort aufgeführt sind. Offene Abstimmung über Wahlvorschläge ist zugelassen, wenn keiner der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Vorstandsbeschlüsse sind in Vorstandssitzungen zu fassen, die vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom Stellvertreter – in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) einzuberufen sind. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen gewahrt werden, mindestens jedoch eine Woche. Der Einberufungsgrund ist anzugeben; die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
3. Vorstandsbeschlüsse sind schriftliche niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sollen Ort und Datum der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise im Einzelfall zustimmen. § 11 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12 Fachgruppenbeirat**

1. Der Fachgruppenbeirat besteht aus je einem Fachgruppenvertreter pro im Verein vertretener ärztlicher Fachgebiete gemäß der Weiterbildungsverordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils geltenden Fassung. Er wird für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt (§ 10 Nr. 1 dieser Satzung).
2. Die Vereinsmitglieder einer Fachgruppe wählen einen Fachgruppenvertreter mit einfacher Mehrheit. Fachgruppenvertreter kann nur sein, wer nicht Vorstandsmitglied ist. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wählen die Vereinsmitglieder seiner Fachgruppe alsbald für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Fachgruppenvertreters ein Ersatzmitglied.
3. Innerhalb von vier Wochen nach seinem Wahltag fordert der Vorstand die Vereinsmitglieder jeder Fachgruppe zur Wahl und Bekanntgabe ihres Fachgruppenvertreters auf.
4. Der Fachgruppenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Moderator, der als Kontaktperson zum Vorstand fungiert.
5. Die Mitglieder des Fachgruppenbeirats nehmen mindestens an vier Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstandes teil, die in dessen Amtsperiode fallen. Die Fachgruppenvertreter sind in diesen Sitzungen stimmberechtigt; § 11 Nr. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch die Stimmberechtigung der Fachgruppenvertreter nicht berührt.



6. Es soll mindestens halbjährlich eine Fachgruppenbeiratssitzung erfolgen, in welcher u. a. die Richtlinien des Abstimmungsverhaltens der Fachgruppenvertreter in den Vorstandssitzungen festgelegt werden. Diese wird von demjenigen Fachgruppenvertreter geleitet, der am längsten Vereinsmitglied ist. Die Vereinsvorstände sind von den Fachgruppenbeiratssitzungen zu informieren und haben Anwesenheitsrecht.

### **§ 13 Zuständigkeit des Fachgruppenbeirats**

1. Der Fachgruppenbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der jeweiligen Fachgruppen im Rahmen der Netzwerkaktivitäten des Vereins zu vertreten.
2. Der Fachgruppenbeirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Vereinssitzes und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Hierzu zählen vor allem die Initiierung und Betreuung von Projekten sowie die verantwortungsbewusste Übernahme für einzelne – auch fachgebietsunabhängige – Zuständigkeitsbereiche.
3. Der Fachgruppenbeirat hat in der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten zu berichten. Er hat einen Jahresbericht anzufertigen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Außerordentliche Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch begrenzt auf maximal zwei zusätzliche Stimmen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Fachgruppenbeirats
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Fachgruppenbeirats
  - d) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen
  - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - h) Festsetzung von Aufwandentschädigungen für Mitglieder von Vereinsorganen
  - i) Festsetzung und Änderung von Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder
  - j) Abberufung von Fachgruppenvertretern des Fachgruppenbeirats
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letztbekannte Adresse des Vereinsmitglieds in Textform gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung gilt die Tagesordnung als bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform beantragen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Er kann die Ergänzung ablehnen, soweit diese nicht durch ein berechtigtes Interesse des Vereinsmitglieds gerechtfertigt ist. Im Ablehnungs- und Rügefall kann die Mitgliederversammlung über die Ergänzung mit Mehrheitsbeschluss abschließend entscheiden. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl nach vorheriger Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der auch ein Nichtvereinsmitglied sein kann.
3. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Sie ist schriftlich durchzuführen, wenn 30 % der anwesenden Vereinsmitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks sowie Fernsehens kann sie beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung 2/3 aller Vereinsmitglieder.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit statt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Losentscheid.
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art und das Abstimmungsergebnis und bei einer Satzungsänderung den geänderten Satzungswortlaut genau enthalten.

## **§ 17 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 10 % der Vereinsmitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die §§ 14, 15 und 16 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 18 Vereinskasse**

1. Aus der Vereinskasse sind die laufenden Kosten und Ausgaben des Vereins zu bestreiten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Kassenwart hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser ist von zwei Kassenprüfern (§ 14 Ziffer 2 f dieser Satzung) zu prüfen und das Ergebnis der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Rechenschaftsbericht sowie das Prüfergebnis der Kassenprüfer kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer setzen den Vorstand in Kenntnis über das Ergebnis der Kassenprüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, unparteiisch, nur ihrem Gewissen unterworfen und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die den Kassenprüfern notwendigen und erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören insbesondere die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts, die vorhandenen Bücher und Buchhaltungsunterlagen, Belege und Kassen- und Vermögensbestände.

4. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen. Er hat damit zu schließen, in welchem Umfang die Geschäftsunterlagen geprüft wurden und ob diese Prüfung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gibt.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gemäß § 16 Abs. 5 im Rahmen der Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden. Sofern diese nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Dies gilt entsprechend, soweit der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Berufsbezeichnung und die Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein

veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.